

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Juni 2009

Nummer 15

## INHALT

Tag		Seite
18. 6. 2009	<b>Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung</b> ..... 10000 06	276
18. 6. 2009	<b>Gesetz zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten</b> ..... 21130 03	277
18. 6. 2009	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes</b> ..... 22410 01, 20441 06	278
18. 6. 2009	<b>Gesetz zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen</b> ..... 22210 (neu), 22210 (neu), 22210 (neu), 22210	280
16. 6. 2009	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (DVO-NZuInvG) ..... 64000 (neu)	285
19. 6. 2009	Verordnung über einen Modellversuch zur Optimierung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T) ..... 22620 (neu)	287
23. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung ..... 22220	288
23. 6. 2009	Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2009 ..... 21141 (neu)	289

**G e s e t z**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

**Vom 18. Juni 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Nach Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), wird der folgende Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

(2) <sup>1</sup>Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. <sup>2</sup>Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesetz**  
**zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale**  
**für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten**

**Vom 18. Juni 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des  
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Erhöhte Finanzhilfe

(1) Für Krippen und kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 38 vom Hundert ab 1. Januar 2009 und in Höhe von 43 vom Hundert ab 1. August 2010 zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

(2) Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, die am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 ab 1. Januar 2009 um 1,4 vom Hundert je Kind und ab 1. August 2010 um 1,8 vom Hundert je Kind erhöht.

(3) Das Fachministerium überprüft im Jahr 2011 die Angemessenheit der Finanzhilfe.“

2. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit und ohne Behinderungen“ sowie das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 16 und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a und 18 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit und ohne Behinderung“ und die Worte „behinderter Kinder“ durch die Worte „von Kindern mit Behinderung“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Verweisung „§§ 16, 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a, 18 Abs. 1“ ersetzt, das Semikolon sowie die Worte „dabei können insbesondere pauschale Sätze für die Bemessung der Personalausgaben vorgesehen werden“ gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,2 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2010/2011 und um 1,5 vom Hundert jährlich ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 festzusetzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Schulgesetzes und des Niedersächsischen**  
**Besoldungsgesetzes**

**Vom 18. Juni 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „bis 13.“ durch die Angabe „und 12.“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„<sup>4</sup>In der Hauptschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. <sup>5</sup>Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts. <sup>6</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in der Hauptschule befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.“

3. In § 10 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>In der Realschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglicht. <sup>4</sup>Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule; es sind mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. <sup>5</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in der Realschule befähigt, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtschule

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtschule wird als Kooperative Gesamtschule oder als Integrierte Gesamtschule geführt. <sup>2</sup>An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) <sup>1</sup>In der Kooperativen Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechend. <sup>2</sup>In den Schuljahren 5 bis 10 wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahren gegliedert. <sup>2</sup>Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. <sup>3</sup>Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(4) <sup>1</sup>In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. <sup>2</sup>Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. <sup>3</sup>Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

5. In § 38 a Abs. 3 Nr. 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3 und“ gestrichen.
6. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 106 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
8. In § 141 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Worte „auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden“ eingefügt.
9. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

Sonderregelungen für Hauptschulen,  
Realschulen und Gesamtschulen

(1) <sup>1</sup>§ 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist stattdessen § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist stattdessen § 10 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 7 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahren genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. <sup>2</sup>Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigungsübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(5) <sup>1</sup>Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahren gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. <sup>2</sup>Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

10. § 189 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Besoldungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203), wird der folgende § 18 angefügt:

„§ 18

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, welche selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter oder die Referendarin oder der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesetz**  
**zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen**

**Vom 18. Juni 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz  
zur Auflösung der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und  
zur Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer

Erster Teil

**Auflösung der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

§ 1

Auflösung der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

(1) Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist mit Ablauf des 31. August 2009 aufgelöst.

(2) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der nicht den Standorten Oldenburg, Wilhelmshaven, Elsfleth, Emden und Leer jeweils allein zuzuordnenden Gremien und Kommissionen beendet.

(3) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist der Senat aufgelöst.

(4) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven treten die Grundordnung und die Wahlordnung außer Kraft.

Zweiter Teil

**Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer**

§ 2

Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer

(1) <sup>1</sup>Zum 1. September 2009 wird die Fachhochschule Emden/Leer errichtet, die aus den am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Teilen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven gebildet wird. <sup>2</sup>Der Sitz der Fachhochschule ist Emden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben, die die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bis zum 31. August 2009 an den Standorten Emden und Leer wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Emden/Leer wahrgenommen. <sup>2</sup>Bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010, nimmt die Fachhochschule Emden/Leer die bis zum 31. August 2009 durch Organisationseinheiten der Zentralverwaltung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an den Standorten Emden und Leer wahrgenommenen Aufgaben auch für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth übergangsweise weiter wahr. <sup>3</sup>Soweit dieses Gesetz und das Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nichts anderes bestimmen, ist die Fachhochschule Emden/Leer ab dem 1. September 2009 Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.

§ 3

Mitglieder und Angehörige,  
Fachbereiche und Fakultäten

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fach-

hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Emden/Leer.

(2) Die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten, die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zuzuordnen sind, sind mit Wirkung vom 1. September 2009 an die Fachhochschule Emden/Leer versetzt.

(3) <sup>1</sup>Die am 31. August 2009 an den Standorten Emden und Leer der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingerichteten Fachbereiche sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Organisationseinheiten nach § 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) der Fachhochschule Emden/Leer. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Organe, Gremien und Kommissionen der Fachbereiche.

§ 4

Stellen und Mittel

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Mittel und Planstellen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an die Fachhochschule Emden/Leer umzusetzen.

§ 5

Studierendenschaft

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bilden mit Wirkung vom 1. September 2009 die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer.

(2) Der am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bildet mit Wirkung vom 1. September 2009 das Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Fachhochschule Emden/Leer wird bis zum 31. August 2015 durch ein Gründungspräsidium geleitet. <sup>2</sup>Dem Gründungspräsidium gehören eine Präsidentin oder ein Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden vom Fachministerium bestellt. <sup>4</sup>Die am 31. August 2009 vorhandene hauptberufliche Vizepräsidentin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven nimmt das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin bis zu dem Zeitpunkt wahr, zu dem ihre Amtszeit als hauptberufliche Vizepräsidentin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven abgelaufen wäre. <sup>5</sup>Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Gründungspräsidiums beträgt im Übrigen sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. August 2015. <sup>6</sup>Für das Gründungspräsidium gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes über das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Die Fachhochschule Emden/Leer wählt unverzüglich nach Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung und der vorläufigen Wahlordnung nach Absatz 4 einen Senat. <sup>2</sup>Bis zu der Konstituierung des nach Satz 1 gewählten Senats nimmt das Gründungspräsidium dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahr.

(3) Das Gründungspräsidium beauftragt eine geeignete Person bis zu der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Das Fachministerium erlässt unverzüglich eine vorläufige Grundordnung und eine vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschule Emden/Leer, die bis zum Inkrafttreten der entsprechenden vom Senat beschlossenen Ordnungen gelten.

(5) Die am 31. August 2009 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, die sich auf die Standorte Emden und Leer beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung und der Wahlordnung ab dem 1. September 2009 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung als Ordnungen der Fachhochschule Emden/Leer fort.

(6) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 wählt unverzüglich ihre Organe. <sup>2</sup>Diese haben unverzüglich die nach § 20 NHG vorgesehenen Ordnungen und Satzungen vorzubereiten. <sup>3</sup>Bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnungen und Satzungen nach Satz 2 gelten die bisherigen Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sinngemäß als Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer fort.

(7) Die Fachhochschule Emden/Leer hat bis zum 30. Juni 2010 eine Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG aufzustellen.

## Artikel 2

### Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

#### § 1

##### Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(1) <sup>1</sup>Zum 1. September 2009 wird die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth errichtet, die aus den am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Teilen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven gebildet wird. <sup>2</sup>Der Sitz der Fachhochschule ist Wilhelmshaven.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben, die die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bis zum 31. August 2009 an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wahrgenommen. <sup>2</sup>Bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 3 Abs. 5, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010, nimmt die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die bis zum 31. August 2009 durch Organisationseinheiten der Zentralverwaltung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth wahrgenommenen Aufgaben auch für die Fachhochschule Emden/Leer übergangsweise weiter wahr. <sup>3</sup>Soweit dieses Gesetz und das Gesetz zur Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer nichts anderes bestimmen, ist die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hinsichtlich der Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.

#### § 2

##### Mitglieder und Angehörige, Fachbereiche und Fakultäten

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/

Wilhelmshaven sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

(2) Die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten, die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zuzuordnen sind, sind mit Wirkung vom 1. September 2009 an die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versetzt.

(3) <sup>1</sup>Die am 31. August 2009 an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingerichteten Fachbereiche sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Organisationseinheiten nach § 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Organe, Gremien und Kommissionen der Fachbereiche.

#### § 3

##### Kooperation mit der Universität Oldenburg

(1) <sup>1</sup>Zur Entwicklung der Wissenschaften wirken die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und die Universität Oldenburg im Verwaltungsbereich und im akademischen Bereich eng zusammen. <sup>2</sup>In diese Zusammenarbeit können andere Hochschulen einbezogen werden. <sup>3</sup>Die Eigenständigkeit der Hochschulen bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck errichten die beiden Hochschulen gemeinsame zentrale Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Universität Oldenburg nimmt für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach deren Weisung und in deren Namen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zentrale Verwaltungsaufgaben, insbesondere in den Bereichen der Personal- und Finanzverwaltung sowie der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände, wahr.

(3) An den Hochschulen wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingerichtet.

(4) In dem akademischen Bereich von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung erfolgt die Zusammenarbeit nach Maßgabe einer abgestimmten Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG, insbesondere durch die Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen nach § 36 a NHG, das Angebot gemeinsamer Studiengänge und die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren.

(5) Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Kooperationsvereinbarung.

#### § 4

##### Stellen und Mittel

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 erforderlichen Mittel und Planstellen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und an die Universität Oldenburg umzusetzen.

#### § 5

##### Studierendenschaft

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bilden mit Wirkung vom 1. September 2009 die Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

(2) Der am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/

Ostfriesland/Wilhelmshaven bildet mit Wirkung vom 1. September 2009 das Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

## § 6

### Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wird bis zum 31. August 2015 durch ein Gründungspräsidium geleitet. <sup>2</sup>Dem Gründungspräsidium gehören eine Präsidentin oder ein Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden vom Fachministerium bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Gründungspräsidiums beträgt sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. August 2015. <sup>5</sup>Für das Gründungspräsidium gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes über das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wählt unverzüglich nach Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung und der vorläufigen Wahlordnung nach Absatz 4 einen Senat. <sup>2</sup>Bis zu der Konstituierung des nach Satz 1 gewählten Senats nimmt das Gründungspräsidium dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahr.

(3) Das Gründungspräsidium wird die am 31. August 2009 vorhandene Gleichstellungsbeauftragte bis zu der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten beauftragen.

(4) Das Fachministerium erlässt unverzüglich eine vorläufige Grundordnung und eine vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, die bis zum Inkrafttreten der entsprechenden vom Senat beschlossenen Ordnungen gelten.

(5) Die am 31. August 2009 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, die sich auf die Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung und der Wahlordnung ab dem 1. September 2009 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung als Ordnungen der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth fort.

(6) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 wählt unverzüglich ihre Organe. <sup>2</sup>Diese haben unverzüglich die nach § 20 NHG vorgesehenen Ordnungen und Satzungen vorzubereiten. <sup>3</sup>Bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnungen und Satzungen nach Satz 2 gelten die bisherigen Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sinngemäß als Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth fort.

(7) Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat bis zum 30. Juni 2010 eine Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG aufzustellen, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 mit der Universität Oldenburg abzustimmen ist.

## Artikel 3

### Gesetz

zur Überleitung des Standortes Suderburg  
der Universität Lüneburg  
zur Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

## § 1

Überleitung des Standortes Suderburg  
der Universität Lüneburg  
zur Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

(1) <sup>1</sup>Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Teile der Körperschaft Universität Lüneburg wer-

den mit Wirkung vom 1. September 2009 in die Körperschaft Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingegliedert. <sup>2</sup>Die Aufgaben, die die Universität Lüneburg bis zum 31. August 2009 am Standort Suderburg wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ab dem 1. September 2009 Rechtsnachfolgerin der Universität Lüneburg hinsichtlich des Standortes Suderburg.

(2) <sup>1</sup>Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Universität Lüneburg sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, sofern sie nicht den Verbleib an der Universität Lüneburg bis zum 31. Juli 2009 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind die Studierenden in den von der Universität Lüneburg am Standort Suderburg auslaufend zu betreuenden Studiengängen.

## § 2

### Änderung der Stiftung Universität Lüneburg

(1) Mit Wirkung vom 1. September 2009 erstrecken sich die Rechte und Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ (StiftVO-ULG) vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) auf die nach § 1 Abs. 1 geänderte Körperschaft Universität Lüneburg.

(2) <sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. September 2009 geht das Eigentum der Stiftung Universität Lüneburg an den in der Anlage aufgeführten, von der Universität Lüneburg bis zum 31. August 2009 am Standort Suderburg genutzten Grundstücken auf das Land Niedersachsen über; mit dem Eigentumsübergang an den Grundstücken vermindert sich das Grundstockvermögen der Stiftung Universität Lüneburg. <sup>2</sup>§ 63 NHG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ferner geht das am 31. August 2009 bestehende Eigentum der Stiftung Universität Lüneburg an den am Standort Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen mit Wirkung vom 1. September 2009 auf das Land Niedersachsen über. <sup>4</sup>Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg gehen, soweit sie dem Standort Suderburg zuzuordnen sind, mit Wirkung vom 1. September 2009 auf das Land Niedersachsen über.

## § 3

### Überleitung der Beschäftigten

<sup>1</sup>Für die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Beschäftigten der Stiftung Universität Lüneburg, die nicht bis zum 31. Juli 2009 den Verbleib an der Universität Lüneburg schriftlich beantragen, tritt das Land Niedersachsen mit Wirkung vom 1. September 2009 als Arbeitgeber an die Stelle der Stiftung Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel teilt den Beschäftigten den Übergang nach Satz 1 schriftlich mit und erkennt dabei die bei der Stiftung Universität Lüneburg erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte an.

## § 4

### Überleitung der Beamtinnen und Beamten

<sup>1</sup>Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg der Stiftung Universität Lüneburg zuzuordnenden Beamtinnen und Beamten, die nicht bis zum 31. Juli 2009 den Verbleib an der Universität Lüneburg schriftlich beantragen, setzen ihr Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. September 2009 mit den bestehenden Rechten und Pflichten bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel als Landesbeamtinnen und Landesbeamte fort. <sup>2</sup>Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel teilt dies den betreffenden Beamtinnen und Beamten schriftlich mit.



§ 5

Studiengänge

<sup>1</sup>Die im Sommersemester 2009 bei der Universität Lüneburg am Standort Suderburg eingerichteten Studiengänge Bachelor Bau/Wasser/Boden und Master of Science Tropenwasserwirtschaft sind mit Ablauf des Sommersemesters 2009 geschlossen. <sup>2</sup>Die Universität Lüneburg stellt eine auslaufende Betreuung der in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2013 sicher.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Bis zu einer Neuwahl der Fakultätsräte der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nimmt der Senat für den Standort Suderburg zusätzlich die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. <sup>2</sup>Er bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Person, die mit Wirkung vom 1. September 2009 übergangsweise die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans am Standort Suderburg wahrnimmt. <sup>3</sup>Die am Standort Suderburg vorhandene dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die dezentralen Gremien führen ihre Aufgaben bis zum Widerruf ihrer Bestellung oder bis zu einer Neubestellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, fort.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg überweist der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel den Anteil der Finanzmittel, der für die Monate September bis Dezember 2009 auf den Standort Suderburg entfällt. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und die Stiftung Universität Lüneburg durch Vereinbarung, die der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministerium) bedarf.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die für die Überleitung der Beamtinnen und Beamten nach § 4 erforderlichen Planstellen entsprechend der bisherigen Bewertung einzurichten.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,“.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. die Fachhochschule Emden/Leer,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden Nummern 18 bis 20.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven“ durch die Worte „Emden/Leer“ ersetzt.

3. Nach § 54 wird der folgende § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Besondere Bestimmungen für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(1) § 36 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass an der Universität Oldenburg und an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ein gemeinsamer Lenkungsausschuss als zentrales Organ der Hochschulen gebildet wird.

(2) Zur Beratung gemeinsamer und hochschulübergreifender Angelegenheiten tagen die Hochschulräte der beiden Hochschulen mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Hochschulrat der Fachhochschule Emden/Leer; die Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses sollen an dieser Sitzung teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird aus den Präsidien der beiden Hochschulen und einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit den Hochschulräten der beiden Hochschulen bestellten Mitglied gebildet. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. <sup>3</sup>Eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Das vom Fachministerium bestellte Mitglied führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Bei Entscheidungen haben die Hochschulen und die oder der Vorsitzende jeweils eine Stimme. <sup>6</sup>Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Hochschule einwirken und die gegen die Stimme dieser Hochschule getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Fachministerium. <sup>7</sup>Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu steuern und legt die Fächergruppen und Fächer fest, in denen die beiden Hochschulen ihre Entwicklungsplanung aufeinander abstimmen. <sup>8</sup>§ 41 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Entwicklungsplanung des Einvernehmens des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der beiden Hochschulräte in einer gemeinsamen Sitzung nach Absatz 2 bedarf. <sup>9</sup>Bei der Besetzung von Professorenstellen, die die auf der Grundlage der abgestimmten Entwicklungsplanung aufeinander abzustimmenden Fächer betreffen, bedarf es der vorherigen Freigabe durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss.“

4. Dem § 72 wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) <sup>1</sup>Aufgabe und Funktion des gemeinsamen Lenkungsausschusses nach § 54 a werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. September 2019 evaluiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 am 1. September 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Anlage**

(zu Artikel 3 § 2 Abs. 2)

lfd. Nr.	Liegenschaft mit Linfos-KennNr.	Katasterbezeichnung				Grundbucheintragung				Bezeichnung	Bemerkung
		Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch	Band	Blatt	lfd. Nr.		
	Sudenburg										
1	LUE7025	Sudenburg	7	77/4	4 783	Sudenburg	35	1183	6	Karl-Hillmar-Str. 5	Eigentum
2	LUE7025	Sudenburg	7	79/3	27 148	Sudenburg	35	1183	10	Herbert-Meyer-Str. 7	Eigentum

**V e r o r d n u n g**  
**zur Durchführung**  
**des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes**  
**(DVO-NZuInvG)**

**Vom 16. Juni 2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG) vom 6. März 2009 (Nds. GVBl. S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Die Mittel aus der Investitionspauschale werden in den Zahlungsmonaten August, Oktober und Dezember 2009, März, Juni, September und Dezember 2010 sowie März, Juni, September und Dezember 2011 an die kommunalen Körperschaften ausgezahlt.

(2) <sup>1</sup>Die Erklärungen nach § 5 Abs. 1 NZuInvG sind jeweils vor dem 1. des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats beim für Inneres zuständigen Ministerium in Papierform vorzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen dem Ministerium auch per E-Mail an die Adresse [investitionspauschale@mi.niedersachsen.de](mailto:investitionspauschale@mi.niedersachsen.de) übermittelt werden.

(3) Für die Erklärungen nach § 5 Abs. 1 NZuInvG ist der als **Anlage** abgedruckte Vordruck zu verwenden.

§ 2

Der Nachweis nach § 5 Abs. 2 NZuInvG ist ausschließlich elektronisch über die Datenbank „Initiative Niedersachsen“ unter der Internetadresse [www.zukunftsinvestitionsgesetz.niedersachsen.de](http://www.zukunftsinvestitionsgesetz.niedersachsen.de) zu erbringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 16. Juni 2009

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres, Sport und Integration**

S c h ü n e m a n n  
Minister



Kommunale Körperschaft

\_\_\_\_\_

Gemeindeschlüssel

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Niedersächsisches Ministerium für  
Inneres, Sport und Integration  
- Referat 33 -  
Lavesallee 6

30159 Hannover

**Erklärung nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG)**

Zahlungsmonat \_\_\_\_\_

Ident-Nr. der Maßnahme(n)*	Rechnungssumme je Vorhaben** in EUR	davon werden als Eigenanteil erbracht*** in EUR	Eigenanteil in v. H.*** (Spalte 3 x 100/Spalte 2)	anzuweisender Betrag in EUR
1	2	3	4	5
Gesamtsumme				

\* Die Ident-Nr. ist der Datenbank „Initiative Niedersachsen“ unter der Internetadresse „www.zukunftsinvestitionsgesetz.niedersachsen.de“ zu entnehmen. Die Rechnungen zu einer Ident-Nr. sind zusammenzufassen.

\*\* Skonto ist zu berücksichtigen.

\*\*\* Der Eigenanteil muss mindestens dem Verhältnis von Eigenanteil und Budget nach der Anlage des NZuInvG entsprechen.

Kassenzeichen und ggf. Buchhinweis der kommunalen Körperschaft

\_\_\_\_\_

**Versicherung zum anzuweisenden Betrag**

Es wird versichert, dass Rechnungen für Maßnahmen im Rahmen des NZuInvG vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die noch keine Mittel aus der Investitionspauschale oder nach einer Richtlinie zu kommunalen Förderschwerpunkten im Rahmen der Initiative Niedersachsen zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II angefordert wurden. Außerdem wird versichert, dass die angeforderten Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungseingang für Zahlungen verwendet werden.

**Sachlich und rechnerisch richtig**

**Hauptverwaltungsbeamte(r) oder Bevollmächtigte(r)**

Dienstsigel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis für die Liquiditätsplanung**

Für das \_\_\_\_ . Quartal \_\_\_\_\_ werden voraussichtlich \_\_\_\_\_ EUR angefordert.

**Vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration auszufüllen**

Aktenzeichen 33 - 10461/22

Auszuzahlender Betrag

\_\_\_\_\_ EUR

Haushaltsstelle

0398-883 90-4

Eigenanteil erbracht

Höhe des Eigenanteils ausreichend

Ausreichend Investitionspauschale vorhanden

\_\_\_\_\_  
Sachlich richtig und festgestellt

\_\_\_\_\_  
Rechnerisch richtig

Mittelabruf  
(NZuInvG)

Erfassung  
Stapel

Buchschlüssel

Beleg-Nr.

Kassenzeichen

Namenszeichen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Verordnung  
über einen Modellversuch  
zur Optimierung des digitalen terrestrischen  
Rundfunkübertragungsverfahrens  
Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T)**

**Vom 19. Juni 2009**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 170), wird verordnet:

§ 1

Versuchsbedingungen

(1) <sup>1</sup>In einem Modellversuch werden Rundfunk und Telemedien unter Nutzung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T) zu dem Zweck verbreitet, Optimierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten dieses Rundfunkübertragungsverfahrens zu untersuchen. <sup>2</sup>Mit der Durchführung des Modellversuchs sollen insbesondere Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwieweit eine Verbesserung der Bildqualität und eine Erhöhung der Zahl der Programme je Fernsehkanal technisch möglich sind.

(2) Die Landesmedienanstalt, der Norddeutsche Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen steuern gemeinsam den Modellversuch und bestimmen durch eine gemeinsame Projektvereinbarung mit den übrigen Beteiligten, wer an dem Modellversuch teilnimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt, der Norddeutsche Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen legen gemeinsam der Staatskanzlei bis zum 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vor. <sup>2</sup>Nach Ende des Modellversuchs legen sie gemeinsam bis zum 31. Dezember 2012 einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor.

§ 2

Versuchsgebiet

Versuchsgebiet ist das im Norden Niedersachsens gelegene Gebiet mit den folgenden geografischen Koordinaten auf der Grundlage des geodätischen Bezugssystems World Geodetic System 1984:

	N	O
O	53°19'47"	10°52'36"
SO	53°00'00"	10°33'00"
SW	53°03'00"	09°41'00"
W	53°18'00"	09°16'09"
NW	53°42'49"	09°29'00"

§ 3

Versuchsdauer

Der Modellversuch beginnt am 1. August 2009 und dauert bis zum 31. Juli 2012.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2009

**Niedersächsische Staatskanzlei**

H a g e b ö l l i n g

Staatssekretär

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

**Vom 23. Juni 2009**

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 200), wird verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn aber der Lehrplan im Studiengang Medizin eine Integration klinischer Lehre bereits in der Lehreinheit Vorklinische Medizin in nicht nur unerheblichem Maß vorsieht, dann ist das Berechnungsergebnis für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) wie folgt zu überprüfen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für das 1. Fachsemester sind 12,4 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.

2. Soweit die patientenbezogene Aufnahmekapazität nach Nummer 1 niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 sowie § 16, ist sie je 1 000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins zu erhöhen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert.

3. Soweit aufgrund einer Vereinbarung in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für das Medizinstudium auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend der dort bereitgestellten Kapazität.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2009

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

S t r a t m a n n  
Minister

**V e r o r d n u n g**  
**über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch**  
**des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2009**

**Vom 23. Juni 2009**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 Buchst. f der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

<sup>1</sup>Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für Haushaltsvorstände und für Alleinstehende 359 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 215 Euro,
3. für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 287 Euro.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 2 wird der Regelsatz für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2011 auf 251 Euro festgesetzt. <sup>3</sup>Leben Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen, so beträgt der monatliche Regelsatz abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 jeweils 323 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2009

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

R o s s - L u t t m a n n  
Ministerin

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*